



Ansprechpartner:

Dr. Kathrin Fischer,  
Leiterin des Fachbereichs Umwelt  
Telefon (0931) 37-23 04, Telefax 37-36 86  
Stadt Würzburg, Rathaus, 97067 Würzburg

Verantwortlich:

Martin Heilig, 2. berufsm. Bürgermeister und  
Leiter des Umwelt- und Klimareferats  
Telefon (09 31) 37-22 16, Telefax 37-37 96  
Stadt Würzburg, Rathaus, 97067 Würzburg

---

### **Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)**

#### **Vorläufige Sicherung des ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Kürnach, von der Mündung in die Pleichach bis ca. zu Fluss-km 4,6 auf dem Stadtgebiet Würzburg**

Im Rahmen der Hochwasserrisikobewertung hat das Landesamt für Umwelt für die Kürnach ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt. Es ergibt sich aus der Eintrittswahrscheinlichkeit für ein Hochwasserereignis und den möglichen nachteiligen Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, für erhebliche Sachwerte und wirtschaftliche Tätigkeiten. Die Flächen, die bei einem Hochwasserereignis im statistischen Mittelwert einmal in 100 Jahren betroffen sind und überschwemmt werden, sind durch die Stadt Würzburg als Überschwemmungsgebiet festzusetzen.

Damit das ermittelte Hochwasserrisiko der Kürnach unverzüglich bei allen Planungen und Vorhaben berücksichtigt wird, erfolgt hiermit in einem ersten Schritt die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets anhand der Unterlagen, die das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg bei der Stadt Würzburg vorgelegt hat. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Mit dieser Bekanntmachung werden die ermittelten und in Kartenform dargestellten Flächen des Überschwemmungsgebiets der Kürnach von der Mündung in die Pleichach bis ca. zu Fluss-km 4,6 auf dem Gebiet der Stadt Würzburg vorläufig gesichert. Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes, oder für einen Zeitraum von fünf Jahren, sind somit die gesetzlichen Anforderungen an ein Überschwemmungsgebiet unmittelbar auch ohne eine entsprechende Verordnung wirksam. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Im Anschluss an die vorläufige Sicherung wird ein formelles Verordnungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, mit dem das Überschwemmungsgebiet dann festgesetzt wird. Für die Festsetzung durch Verordnung wird zeitnah in einem separaten Schritt das förmliche Anhörungsverfahren eröffnet. Erst in diesem sich anschließenden Verfahren stehen den Betroffenen die Möglichkeit für Einwendungen zur Verfügung, die vor Erlass der Verordnung berücksichtigt und erörtert werden.

Die Unterlagen mit Übersichtskarten im Maßstab M = 1:25.000 und M = 1:50.000, Detailkarten im Maßstab M = 1:2.500, Erläuterungsbericht sowie der rechtlichen Begründung für die vorläufige Sicherung können bei der Stadt Würzburg, Fachbereich Umwelt, Karmelitenstraße 20, Zimmer Nr. 215 täglich während der Öffnungszeiten der Stadt Würzburg eingesehen werden. Um vorherige telefonische Anmeldung unter 0931/37-2705 oder per Mail an [wasserrecht@stadt.wuerzburg.de](mailto:wasserrecht@stadt.wuerzburg.de) wird gebeten. Die Unterlagen sind zudem unter der folgenden Adresse auf der Homepage der Stadt Würzburg einsehbar und abrufbar:

<https://www.wuerzburg.de/541336>

Die Flächen des ermittelten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Kürnach ist in den dargestellten Karten im Maßstab M = 1 : 2.500 flächig hellblau mit dunkelblauen Streifen und dunkelblauen Begrenzungslinien dargestellt.

Die wesentlichen Rechtsfolgen für die erstmals als Überschwemmungsgebiet vorläufig gesicherten Flächen sind in § 78, § 78a und § 78c des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie in § 46, § 50 und Anlage 6 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) aufgeführt. Die wesentlichen Bestimmungen werden hiermit im Einzelnen dargestellt:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann die Stadt Würzburg abweichend vom genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Stadt Würzburg bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger
- die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes

und

- die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann die Stadt Würzburg abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalte- raum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, den Wasserstand und den Ab- fluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird oder die nachteiligen Aus- wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Über- schwemmungsgebieten das Folgende ebenfalls untersagt:

Die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behin- dern können, das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Bo- den, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forst- wirtschaft eingesetzt werden, die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, das Er- höhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzun- gen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen, die Umwandlung von Grünland in Ackerland, die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewäs- serausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederher- stellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maß- nahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Die Stadt Würzburg kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn (1) Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entge- genstehen, (2) der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und (3) eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen

durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG). Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Die Stadt Würzburg kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (hierzu zählen auch Heizölverbraucheranlagen) insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Würzburg, 21.11.2023  
Umwelt- und Klimareferat  
gez.

Martin Heilig  
2. berufsm. Bürgermeister und  
Leiter des Umwelt- und Klimareferats